

Rahmenvertrag
über die Lieferung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen

zwischen

Evangelische Landeskirche in Württemberg

und

dem Südwestdeutschen Augenoptiker - Verband

(folgend Verband genannt)

Präambel

Aufgrund des Teils 4 Abs. 2 Nr. 1 im Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) sind den Beschäftigten an Bildschirmarbeitsplätzen vom Arbeitgeber/Dienstherrn im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsplatzbrillen) zur Verfügung zu stellen, wenn die Untersuchung des Sehvermögens und der Augen ergibt, dass eine Bildschirmarbeitsplatzbrille notwendig ist und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.2.2003 – 2 C 2/02 – richtet sich die Erstattung der Kosten der notwendigen und von den Beschäftigten beschafften Bildschirmarbeitsplatzbrillen durch den Arbeitgeber/Dienstherrn nach den durchschnittlich niedrigsten Marktpreisen. Zweck dieses Vertrags ist es, Beschäftigten der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der angeschlossenen Kirchenbezirke und Kirchengemeinden und sonstigen zugehörigen Gliederungen, Verbände, Werke und der wirtschaftlich unselbständigen Einrichtungen und Stiftungen jeder Art sowie Schulen, die der kirchlichen Aufsicht unterliegen, die Beschaffung erforderlicher Bildschirmarbeitsplatzbrillen landesweit zu solchen Marktpreisen zu ermöglichen.

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages

1. Der Vertrag regelt die Voraussetzungen für die Versorgung der Beschäftigten der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der angeschlossenen Kirchenbezirke und Kirchengemeinden und sonstigen zugehörigen Gliederungen, Verbände, Werke und der wirtschaftlich unselbständigen Einrichtungen und Stiftungen jeder Art sowie Schulen, die der kirchlichen Aufsicht unterliegen mit Bildschirmarbeitsplatzbrillen durch die diesem Vertrag beigetretenen Augenoptikerbetriebe (AB).
Sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.
2. Beschäftigte sind alle Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, Pfarrer und Pfarrerinnen sowie sonstige angestellte Personen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der angeschlossenen Kirchenbezirke und Kirchengemeinden und sonstigen zugehörigen Gliederungen, Verbände, Werke und der wirtschaftlich unselbständigen Einrichtungen und Stiftungen jeder Art sowie Schulen, die der kirchlichen Aufsicht unterliegen, die an Bildschirmgeräten tätig sind.
3. Diesem Vertrag können die in die Handwerksrolle eingetragenen Augenoptikerbetriebe beitreten, die Mitgliedsbetriebe des Verbandes sind und die in die Handwerksrolle eingetragenen Augenoptikerbetriebe, die nicht Mitglied der Innung oder des Verbands sind.
Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung des Augenoptikerbetriebs gegenüber dem Verband. Widerspricht der Verband der Beitrittserklärung nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang, gilt der Beitritt als erfolgt. Beigetretene Augenoptikerbetriebe können mit einer Frist von 2 Monaten zum Quartalsende schriftlich gegenüber dem Verband kündigen.
4. Der Verband informiert die AB über den aktuellen Inhalt des Rahmenvertrags und seiner Anlagen. Die AB werden über www.swav.de veröffentlicht.

§ 2 Liefervoraussetzungen

1. Die Lieferberechtigung für die AB nach diesem Vertrag setzt voraus, dass die Voraussetzungen für die selbstständige Ausübung des Augenoptiker-Handwerks erfüllt sind oder ersatzweise eine fachliche Ausbildung nachweist, die der Meisterprüfung gleichgestellt ist und in die Handwerksrolle eingetragen ist. Für Filialbetriebe gelten die gleichen Voraussetzungen wie für das Hauptgeschäft.
2. Die AB sind verpflichtet, Veränderungen in ihrem Betrieb, die diesen Vertrag betreffen, binnen 10 Tagen dem Verband mitzuteilen und nachzuweisen, dass die Voraussetzungen wieder erfüllt sind.

§ 3 Form und Abgabe der Leistung

1. Für die Lieferung von Leistungen nach diesem Vertrag ist die Verordnung einer/eines Augenärztin/Augenarztes oder einer Betriebsärztin/Betriebsarztes oder einer/eines Augenoptikerin/Augenoptikers notwendig mit den für die Augenglasanfertigung erforderlichen Angaben (siehe Anlage 2).
Erweist sich auf Grund der betriebsärztlichen Untersuchung eine augenärztliche Abklärung als erforderlich, so ist diese zu ermöglichen.
Bei erstmaliger Verordnung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille ist eine Untersuchung durch eine Augenärztin/Augenarzt oder einer/eines Betriebsärztin/Betriebsarztes zwingend und die ärztliche Verordnung zu dokumentieren.

Bei Bildschirmarbeitsplatzbrillen, die aufgrund von Eigenrefraktionen angefertigt werden, erstreckt sich die Gewährleistung (Auftragsempfänger/in) auch auf die ordnungsgemäße Herstellung der Bildschirmarbeitsplatzbrille selbst und deren Anpassung.

Bei Bildschirmarbeitsplatzbrillen, die nach Angaben Dritter (z.B. Augenarzt, Mitbewerber, Eigenangaben des Kunden) angefertigt werden, erstreckt sich die Gewährleistung (Auftragsempfänger/in) nur auf die vertragsgemäße Herstellung der Sehhilfe selbst sowie auf deren Anpassung. Damit sind Gewährleistungsansprüche bzgl. der angefertigten Bildschirmarbeitsplatzbrille, die auf fehlerhafte Refraktion Dritter zurückzuführen sind, im Verhältnis zum Auftragsempfänger ausgeschlossen. Diese sind direkt im Verhältnis Kunde-Dritter geltend zu machen.

2. Art und Umfang der Leistung ergeben sich aus der vereinbarten Preisliste (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung. Die Versorgung muss mindestens den dort vorgegebenen Qualitätskriterien entsprechen.
3. Eine Folgeversorgung mit einer Bildschirmarbeitsplatzbrille setzt eine Neubestimmung der erforderlichen Brillenglaswerte voraus. Ein Anspruch auf Neuversorgung besteht nur, wenn sich die Refraktionswerte um mindestens 0,5 Dioptrien (dpt.) geändert haben; eine Änderung der Refraktionswerte um 0,5 dpt liegt auch dann vor, wenn der Refraktionswert für das eine Auge um 0,25 dpt zugenommen und der für das andere Auge um 0,25 dpt abgenommen hat.
4. Für Bildschirmarbeitsplatzbrillen, die nicht in der Preisliste enthalten sind, erstellt der AB einen kostenlosen Kostenvoranschlag mit dem Hinweis an den Beschäftigten, die Zustimmung zum Kostenvoranschlag von der Beschäftigungsbehörde einzuholen.
5. Die Verordnung und die Zustimmung der Beschäftigungsbehörde zum Kostenvoranschlag sind nicht übertragbar; sie gelten jeweils nur für die Person, für die sie ausgestellt sind.
6. Mit der Begutachtung eines Kostenvoranschlags kann die Beschäftigungsbehörde die SWAV-Servicegesellschaft mbH beauftragen. Die Abwicklung regelt eine besondere Vereinbarung (Anlage 3).
7. Die Lieferung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen nach diesem Vertrag darf nur auf der Grundlage des Bestellformulars (Anlage 2) erbracht werden, dass von den Beschäftigten mitzubringen ist. Dem Bestellformular sind die Verordnung und die eventuell erforderliche Zustimmung zum Kostenvoranschlag beizufügen.

8. Die zu liefernden Bildschirmarbeitsplatzbrillen müssen nach den Arbeitsrichtlinien des Zentralverbandes der Augenoptiker in der eigenen Werkstatt fachmännisch hergestellt und den Beschäftigten angepasst werden.

§ 4

Zuzahlung durch die Beschäftigten

Die Beschäftigten haben die Möglichkeit, eine höherwertige Leistung (siehe Lieferbeschreibung für Bildschirmarbeitsplatzbrillen in der Anlage 1) zu erhalten. Über die dadurch entstehenden Mehrkosten, die die Beschäftigten selbst zu tragen haben, sind die Beschäftigten durch die AB im Rahmen des Beratungsgesprächs vor Abschluss des Liefervertrags zu informieren.

§ 5

Vergütung

1. Die ausgeführten Leistungen werden nach der vereinbarten Preisliste (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung oder entsprechend dem bewilligten Kostenvoranschlag (siehe § 3 Nr. 4) vergütet. Die in der Preisliste genannten Beträge sind als Höchstpreise zu verstehen.
2. Die AB verpflichten sich, den Beschäftigten für weitere Lieferungen und Leistungen keine höheren Preise als im Privatverkauf in Rechnung zu stellen.
3. Zeigen sich innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungszeit nach Abgabe Mängel an der neuen Bildschirmarbeitsplatzbrille, die ihre Ursache in der Art der Herstellung oder des verwendeten Materials haben, so sind Änderungen und gegebenenfalls eine Neuanfertigung durch den AB kostenlos auszuführen.
4. Mängel oder Unverträglichkeiten, die auf fehlerhafter Gläserbestimmung durch den AB beruhen, hat der AB zu vertreten. Die Kosten der Mängelbeseitigung trägt in diesen Fällen der AB.

§ 6

Rechnungsstellung

1. Die Beschäftigten erhalten gesonderte Rechnungen für den erstattungsfähigen vertraglichen Teil der Leistung und für die privaten Zusatzleistungen. Alle Leistungen sind einzeln auszuweisen; es muss eine klare Trennung der vertraglichen und zusätzlichen Leistungen (Zuzahlungen nach § 4) vorgenommen werden. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
2. Die Beschäftigten zahlen die Rechnungen direkt gegenüber dem AB. Der Arbeitgeberanteil wird den Beschäftigten durch die Beschäftigungsbehörde erstattet.

§ 7

Wahl des Augenoptikers, Werbung

1. Den Beschäftigten steht die Wahl unter den AB frei.
2. Werbung, die dem Zweck dient, Beschäftigte zur Stellung von Anträgen auf Vertragsleistungen zu veranlassen, ist unzulässig.
3. Eine Zusammenarbeit zwischen den Augenoptikern und Ärzten, die die freie Wahl der Beschäftigten beeinflusst, ist nicht zulässig. Werbemaßnahmen von Augenoptikern in Arztpraxen sind unzulässig.

§ 8

Datenschutz

1. Der AB unterliegt hinsichtlich der persönlichen Daten der Beschäftigten der Schweigepflicht. Der AB hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht anzuhalten.
2. Der AB verpflichtet sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nützen.

§ 9
Ende der Lieferberechtigung

1. Die Lieferberechtigung endet, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Dies gilt auch bei Aufgabe, Verkauf oder Namensänderung des Betriebes (darunter ist auch eine Änderung in den Rechtsverhältnissen des Betriebes zu verstehen).
2. Beim Tode des Lieferberechtigten bleibt die erteilte Lieferberechtigung für die Dauer eines Jahres wirksam, wenn die fachgerechte Versorgung der Anspruchsberechtigten gewährleistet ist. Die Fortführung des Betriebs ist dem Verband schriftlich innerhalb eines Monats nach dem Tode des Zugelassenen zugleich mit der Erklärung anzuzeigen, dass der Fortführende in die vertragliche Verpflichtung des mit dem Verstorbenen geschlossenen Vertrages eintritt.
3. Die Lieferberechtigung kann vom Verband entzogen oder widerrufen werden,
 - a) wenn die notwendigen Voraussetzungen des § 2 nicht mehr vorliegen;
 - b) in Fällen wiederholter oder schwerer Verstöße gegen diesen Vertrag oder gegen die Berufspflicht;
 - c) bei Gewährung – auch bereits bei einem Versuch – von Zuwendungen jeder Art.

§ 10
Änderungen, Ergänzungen des Vertrages

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages müssen von beiden Seiten schriftlich vereinbart werden.

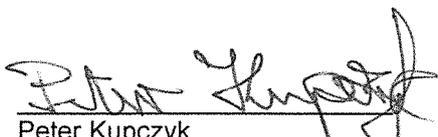
§ 11
Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Rahmenvertragspartner sind jedoch verpflichtet, die betreffende Bestimmung unverzüglich durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

§ 12
Inkrafttreten und Kündigung des Rahmenvertrages

1. Dieser Vertrag tritt am 01. August 2015 in Kraft.
2. Dieser Vertrag kann – ganz oder teilweise – von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende, frühestens jedoch 12 Monate nach Vertragsabschluss gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Speyer, den 02. Juli 2015


Peter Kupczyk
Geschäftsführer SWAV


Evangelische Landeskirche
Württemberg